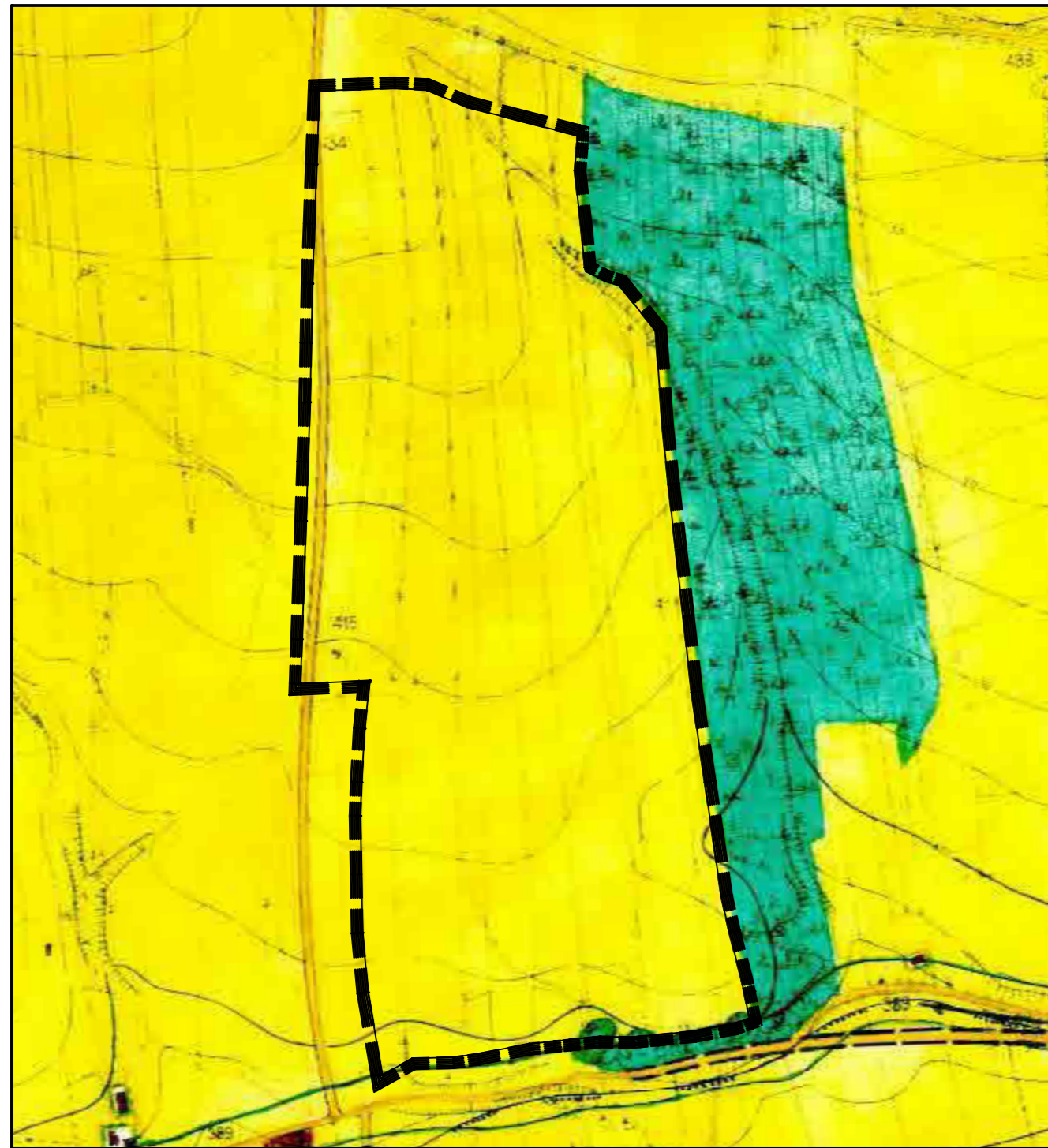


**Wirksamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
der Marktgemeinde Rothalmünster**



LEGENDE

- Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31
- Landwirtschaftliche Nutzungsfläche und Erwerbsgartenanbau
- Gemeindeverbindungs- und Hauptwirtschaftsweg (Lage abweichend)
- forstwirtschaftliche Nutzfläche

**Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans
mit Deckblatt Nr. 31 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage
Stapfenberg“**



LEGENDE

- Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31
- Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
- Gemeindeverbindungs- und Hauptwirtschaftsweg (Lage abweichend)
- forstwirtschaftliche Nutzfläche
- Ausgleichsfläche
- private Verkehrsflächen

VERFAHREN

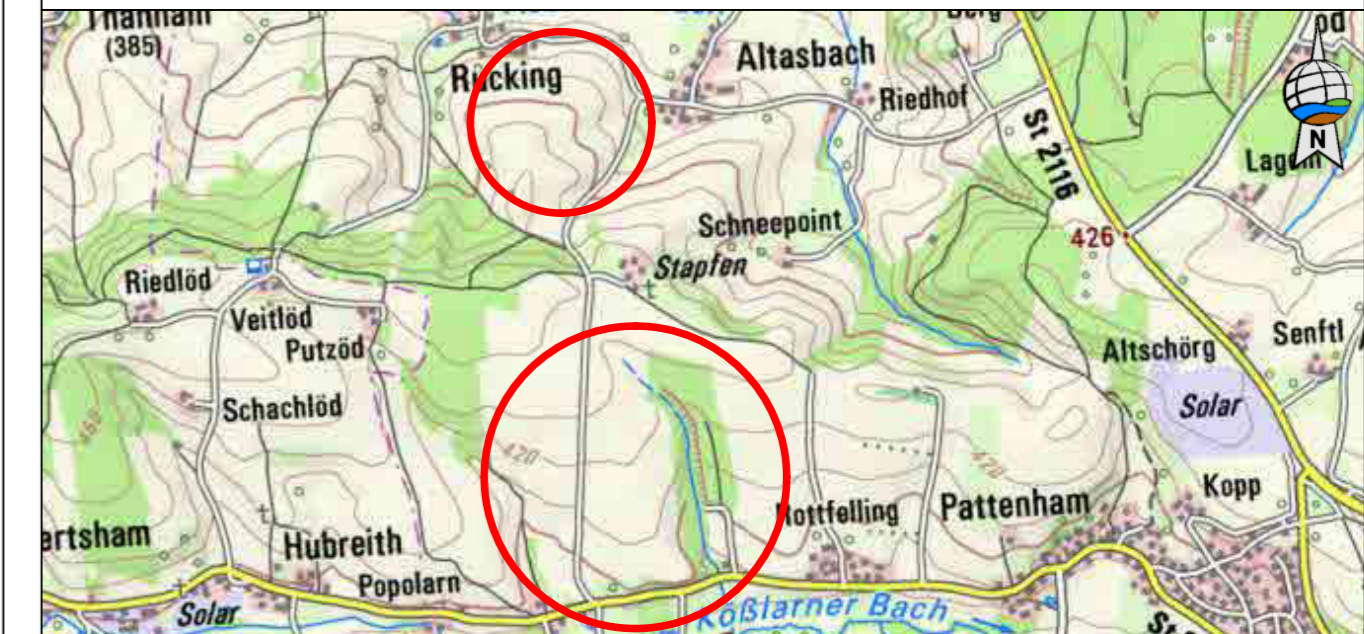
1. Die Marktgemeinde Rothalmünster hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Marktgemeinde Rothalmünster hat mit Beschluss des Marktrats vom die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 in der Fassung vom festgestellt.
Rothalmünster, den
.....
Günter Straußberger, 1.Bürgermeister
7. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 mit Bescheid vom, Az., gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Rothalmünster, den
.....
Günter Straußberger, 1.Bürgermeister
9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 31 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch Deckblatt Nr. 31 wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Rothalmünster, den
.....
Günter Straußberger, 1.Bürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplans und
des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 31
„SO Freiflächenphotovoltaikanlage
Stapfenberg“**



Marktgemeinde: Rothalmünster
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Entwurf **29.07.2025**



Übersichtsplan 1 : 25.000

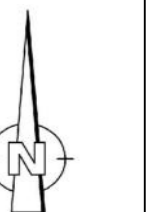
Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Koordinaten- & Höhensystem:
Lagesystem: ETRS 89 (UTM 32) / Höhensystem: DHHN12 (m ü.NN)
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Wg
Projektleitung: Daniel Wagner



1 : 5.000



BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG DES RECHTSWIRKSAMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPAN DURCH DECKBLATT NR. 31

„SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
STAPPENBERG“

ENTWURF VOM 29.07.2025

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	3
B	Planungsrechtliche Situation.....	3
C	Beschreibung des Planungsgebiets	9
1.	Lage	9
2.	Wasserversorgung.....	10
3.	Abwasserbeseitigung	10
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	10
5.	Durchführungsvertrag und Folgenutzung.....	10
6.	Zusammenfassung.....	11

A Anlass und Erfordernis der Planung

Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat Rotthalmünster hat in seiner Sitzung am 28.03.2024 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage beschlossen, den Flächennutzungsplan im integrierten Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 31 zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ im Parallelverfahren aufzustellen.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 22,3 ha befindet sich auf den Flurnummern 1705/1, 1709/1, 1709/2, 1711, 1715, 1715/2, 1715/8, 1716, 1716/6, 1717, 1717/3, 1486 und 1486/2 der Gemarkung Pattenham in der Marktgemeinde Rotthalmünster.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Rotthalmünster belegt:

- Landwirtschaftliche Nutzungsfläche
- Forstwirtschaftliche Nutzungsfläche
- Feldgehölz, Busch und Baumgruppen (Bestand; wird erhalten)

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches erbracht.

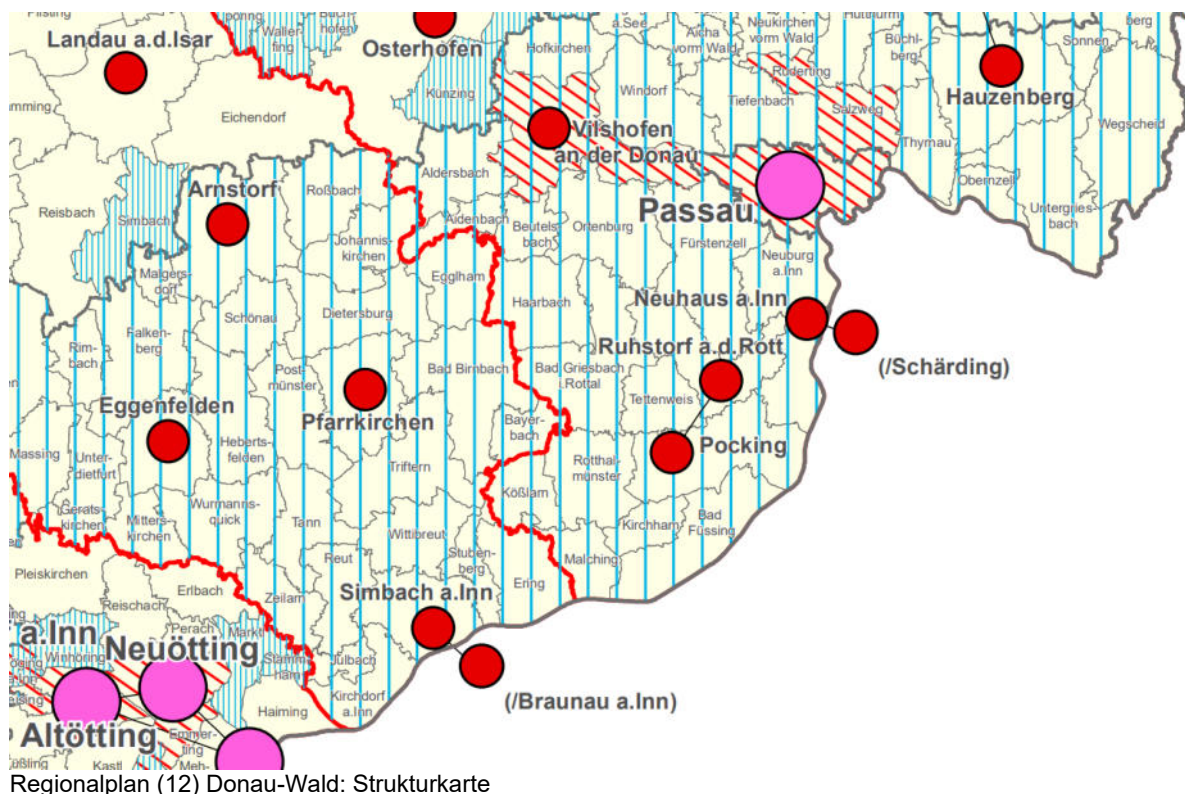
B Planungsrechtliche Situation

Erfordernis der Planung

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Durch die Pflanzung von Heckenstrukturen werden naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume in einem anthropogen geprägten Landschaftsraum geschaffen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Marktgemeinde Rotthalmünster ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Passau. Das Vorhaben befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum. Die Stadt Passau stellt das nächstgelegene Oberzentrum dar und Pocking das nächstgelegene Mittelzentrum.



Die Änderung der Fläche in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien trägt auch zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) bei. Demnach soll durch eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung mit ausreichendem, möglichst vielfältigem und preisgünstigem Energieangebot gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Regionalplan Donau-Wald (12)

1 Allgemeines

(G) „Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“

Zu 1 Allgemeines

[...] „Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung, die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.“



Regionalplan: Donau-Wald (12)

ORANGE: Geltungsbereich, ROT: Gemeindegrenze, GRÜN: landschaftliches Vorbehaltsgebiet, LILA: Vorranggebiet Bodenschätze, BLAU: Vorranggebiet zur Wasserversorgung (RISBY 2024, nicht maßstäblich)

Gemäß Regionalplan Donau-Wald (12), befindet sich der Planungsbereich weit außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und damit zu erwartende Versiegelung können vollständig ausgeschlossen werden.

Zudem befinden sich im Bereich der geplanten Photovoltaikmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Damit trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion. Es stellt sich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion ein und es werden keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet. Angrenzend sind Gehölzstrukturen vorhanden.

Eine Erholungsfunktion der Fläche selbst sind aufgrund der derzeitigen Nutzung (intensive Ackerbewirtschaftung) und der umliegenden Faktoren (südlich angrenzende St 2110, weitläufige Agrarflächen) nur bedingt vorhanden. Die Umgebung nordwestlich von Rotthalmünster und somit die des Plangebietes ist dennoch von diversen Freizeitwegen erschlossen.

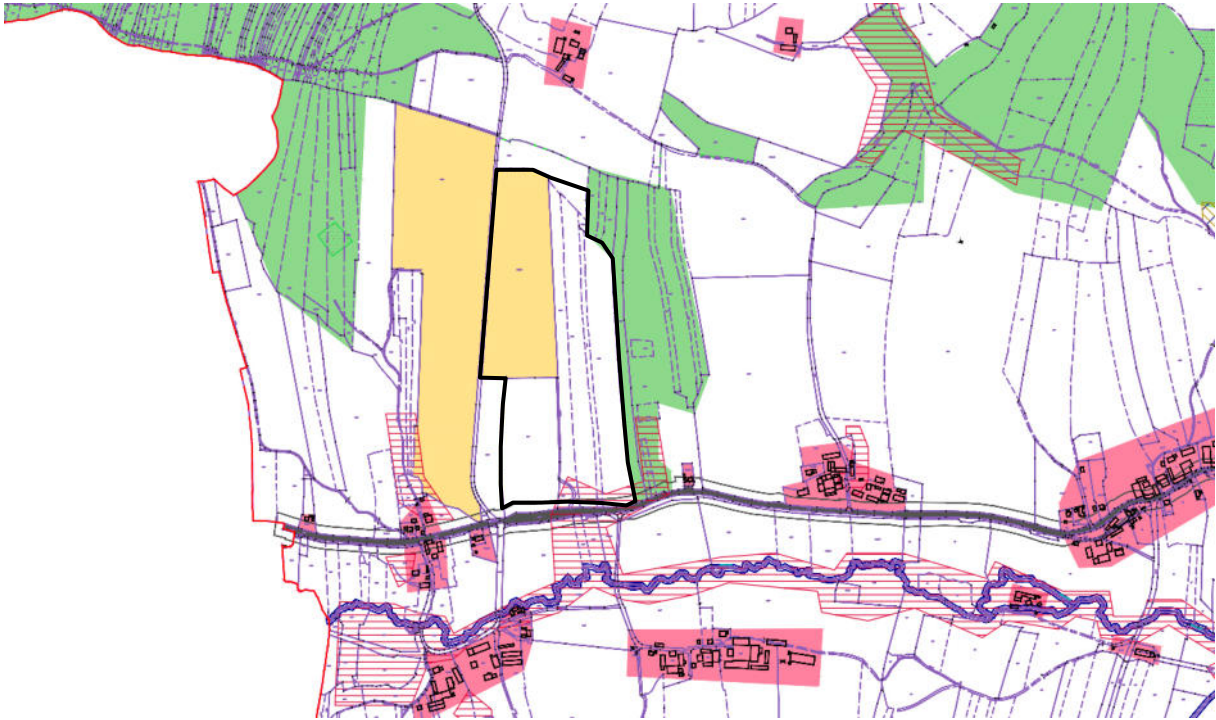
Westlich an den Geltungsbereich verläuft ein Radweg, welcher zugleich einen örtlichen Wanderweg darstellt. Um einer Beeinträchtigung des Freizeitweges durch die geplante Anlage entgegenzuwirken, wird im westlichen Randbereich eine zweireihige Hecke gepflanzt. Weiter entfernte Freizeitwege werden durch die Bestandsgehölze im und um den Geltungsbereich herum abgeschirmt.

Des Weiteren sind zur Standortwahl die Kriterien des Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Marktgemeinde Rotthalmünster zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Kriterienkatalog der Marktgemeinde Rotthalmünster sind:

- Standort außerhalb Ausschlussflächen gemäß Strukturkartierung Freiflächenphotovoltaik des Kriterienkatalogs
- Zaunfläche des Geltungsbereiches kleiner als 20 ha
- Abstand von mind. 20 m zwischen Einfriedung und nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsweg
- ausreichender Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung
- Mindestabstand von 3 m zwischen der Eingrünung einer Photovoltaikanlage und unmittelbar angrenzender Nachbarflurstücke
- Anbindung der Anlage an öffentliches Stromnetz durch Erdverkabelung
- keine Beleuchtung der Anlage
- Eingrünung außerhalb des Zaunes zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Mindesthöhe der zu pflanzenden Sträucher und Hecken bei 1,20 m sowie bei Bäumen 1,50 m
- Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen spätestens im Folgejahr nach Inbetriebnahme der Anlage
- Entwicklungspflege der zu pflanzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Dauer von 3 Jahren, Dauer der allgemeinen Pflege gleicht Dauer der Nutzung der Anlage

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.



Strukturkartierung Freiflächenphotovoltaik (Kriterienkatalog Markt Rothalmünster)

Die Legende der Strukturkartierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Marktes Rothalmünster wird im Folgenden textlich erläutert.

- GELB: verfügbare Flächen (geeignete Flächen)
- WEIß: Potentialflächen, die auf Ebene des gemeindlichen Bauleitplanverfahrens noch eingehender betrachtet werden müssen (geeignete Flächen),
- ROT(Linien): Flachlandbiotopkartierung (Ausschlussflächen),
- GRÜN: Waldflächen (Ausschlussflächen),
- ROSA: Siedlungsflächen (Ausschlussflächen),
- LILA (Strich): Flurgrenzen/-nummern

Das Areal der geplanten Modulreihen wird im Kriterienkatalog der Marktgemeinde als voraussichtlich geeignete Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Die im Geltungsbereich liegende Ausschlussfläche der Flachlandbiotopkartierung befindet sich außerhalb der geplanten Einzäunung und wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten festgehalten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierte Landschaftsplan von „Landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



Auszug aus Planung DB Nr. 31

Städtebauliche Auswirkungen:

Die Marktgemeinde Rotthalmünster beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Somit unterstützt die Marktgemeinde Rotthalmünster die Förderung erneuerbarer Energien im Marktgemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich der Marktgemeinde Rothalmünster, etwa 2,8 km von dessen Marktzentrum entfernt. Die Marktgrenze zum benachbarten Markt Kößlarn liegt in ca. 530 m westlicher Richtung. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Staatsstraße 2110. Entlang der St 2110 sind in der Umgebung mehrere kleine Ortschaften vorhanden. Die vom Planareal nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich abseits der St 2110 in ca. 70 m südwestlicher Entfernung. Im Osten sowie teils im Süden schließen Gehölzflächen an den Geltungsbereich an, welche dem „Moosholz“ zuzuordnen sind. Die südlichen Gehölze liegen innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der geplanten Einzäunung und sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als „E4 – Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgehalten. Inmitten angrenzenden Waldfläche im Westen verläuft ein Zulauf des südlich gelegenen Kößlarn Baches und bildet somit das nächstgelegene Fließgewässer zum Planareal. Im Westen schließt direkt an den Geltungsbereich eine Straße an, welche als infrastrukturelle Verbindung zwischen der St 2110 und der nördlich gelegenen Dörfer wirkt. Die im Norden angrenzende Fläche sowie ein Großteil der umliegenden Flächen wird jedoch von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Der Geltungsbereich selbst wird derzeit ebenfalls größtenteils intensiv als Acker bewirtschaftet.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße. Die Lage der Zufahrt kann der planlichen Darstellung des Bebauungsplanes entnommen werden.



Übersichtskarte: Topografie
ROT: Plangebiet (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

5. Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung der Anlage und, sofern die Marktgemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Rückbau baulicher Anlagen im Vertragsgebiet hat innerhalb von 12 Monaten auf Kosten des Vorhabenträgers vollständig und rückstandsfrei zu erfolgen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur das Vorhaben zulässig ist, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Zur Sicherstellung über die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie über den Rückbau der Anlage hat der Vorhabenträger sich zu verpflichten, dem Markt Rotthalmünster eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank auszuhändigen.

6. Zusammenfassung

Das Baufeld wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Die Ackerfläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Ein Umweltbericht ist beigelegt.

Planfertiger:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. Umweltsicherung

Anhang

- Umweltbericht
- Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplans mit Deckblatt
Nr. 31 – Lageplan M 1:5000



UMWELTBERICHT

ZUR ÄNDERUNG DES RECHTSWIRKSAMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM
LANDSCHAFTSPLAN DURCH DECKBLATT NR. 31

„SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
STAPPENBERG“

ENTWURF VOM 29.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung	4
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen	5
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	5
2.2	Schutzgut Boden	8
2.3	Schutzgut Wasser	9
2.4	Schutzgut Luft und Klima	10
2.5	Schutzgut Landschaft	10
2.6	Schutzgut Mensch	12
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.8	Schutzgut Fläche	14
2.9	Natura 2000-Gebiete	14
2.10	Wechselwirkungen & grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens	14
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	15
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	15
4.2	Ausgleichsbedarf	16
4.3	Ausgleichsfläche & CEF-Maßnahmen für Feldlerche	16
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs	16
6.	Methodisches Vorgehen, Datengrundlage und technische Schwierigkeiten	17
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
8.	Zusammenfassung	17

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Grundsätzlich handelt es sich bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Anlage 1 Nr. 18.7.1 (Größe des Vorhabens 100.000 m² oder mehr) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diese Prüfpflicht ist jedoch gemäß § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Demnach deckt der Umweltbericht hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungstiefe den Inhalt einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab.

Abgrenzung und Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich der Marktgemeinde Rothalmünster, etwa 2,8 km von dessen Marktzentrum entfernt. Die Marktgrenze zum benachbarten Markt Kößlarn liegt in ca. 530 m westlicher Richtung. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Staatsstraße 2110. Entlang der St 2110 sind in der Umgebung mehrere kleine Ortschaften vorhanden. Die vom Planareal nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich abseits der St 2110 in ca. 70 m südwestlicher Entfernung. Im Osten sowie teils im Süden schließen Gehölzflächen an den Geltungsbereich an, welche dem „Moosholz“ zuzuordnen sind. Die südlichen Gehölze liegen innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der geplanten Einzäunung und sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als „E4 – Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgehalten. Inmitten angrenzenden Waldfläche im Westen verläuft ein Zulauf des südlich gelegenen Kößlarn Baches und bildet somit das nächstgelegene Fließgewässer zum Planareal. Im Westen schließt direkt an den Geltungsbereich eine Straße an, welche als infrastrukturelle Verbindung zwischen der St 2110 und der nördlich gelegenen Dörfer wirkt. Die im Norden angrenzende Fläche sowie ein Großteil der umliegenden Flächen wird jedoch von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Der Geltungsbereich selbst wird derzeit ebenfalls größtenteils intensiv als Acker bewirtschaftet.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierte Landschaftsplan von „Landwirtschaftlicher Nutzfläche“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



Auszug aus Planung DB Nr. 31

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurde im konkreten Fall das Arten- und Biotopschutzprogramm Passau ausgewertet.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

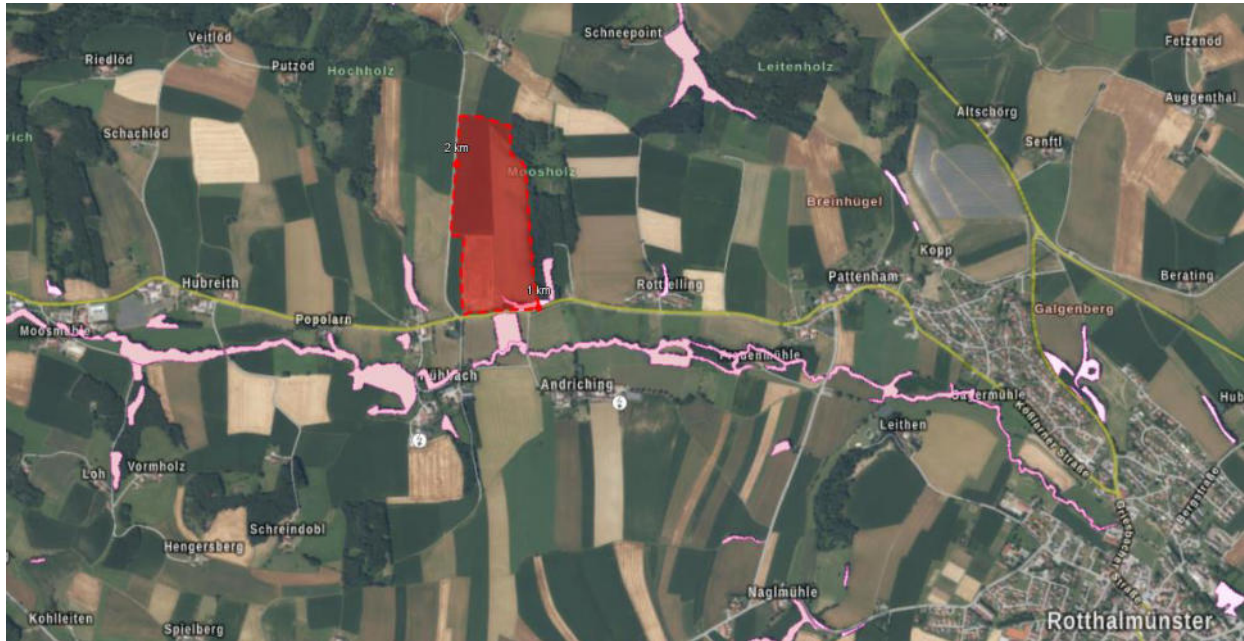
Die Fläche des Baufeldes wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerland (BNT A 11) verwendet. Die Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) ist der „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Naturraum-Untereinheit (ABSP) sind die „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“.

Über das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn ist im ABSP Passau bezüglich der Lebensraum- und Artausstattung Folgendes festgehalten:

„Aufgrund der intensiven Nutzung mit hohem Ackeranteil und großräumigen Nutzungsmustern ist das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn großräumig an naturnahen und artenreichen Lebensräumen verarmt. Der Anteil kartierter Biotope an der Gesamtfläche liegt mit 2 % weit unter dem Landesdurchschnitt und damit auch unterhalb dem für eine Mindestausstattung mit artenreichen Lebensräumen erforderlichen Wert. [...] Die meist nur kleinflächig anzutreffenden Biotope konzentrieren sich auf die Bachtäler und deren Talwurzeln (v. a. Gehölz- und Hochstaudensäume) sowie auf steiler geneigte Hänge entlang der kleineren und größeren Täler (Hecken, Ranken, Abbaustellen). Überwiegend handelt es sich um Gehölzbiotope. Dennoch sind nicht einmal für diese Lebensraumgruppe Biotopgröße und Verbundlage als günstig zu beurteilen. Die noch vorhandene Artenvielfalt im Naturraum ist daher nicht gesichert, zumal die gefährdeten Arten i. d. R. in nur kleinen Populationen vorkommen. Das größte Biotopvernetzungspotential besitzen die Talzüge, Steilhänge und Übergangszonen zwischen Wald und Feld, die somit die Hauptlinien des zu schaffenden Biotopverbundes bilden.“

Abgesehen des Bereiches entlang des Kößlerner Baches, welcher abseits der St 2110 in ca. 180 m Entfernung vom Geltungsbereich verläuft, sind in der Umgebung des Plangebietes nur wenige biotopkartierte Flächen vorhanden.

Im Geltungsbereich ist eine Flachlandbiotopkartierung vorhanden, welche jedoch keine nach § 30 BNatSchG geschützten Anteile enthält. Das Biotop (Nr. 7645-0160-001) trägt die Überschrift „Gehölz westlich Rottfelling“ und ist dem Hauptbiotoptyp „Feldgehölze, naturnah (100%) zuzuordnen“. Die amtliche Kartierung weicht jedoch vom tatsächlichen Bestand des als Biotop vermerkten Feldgehölzes ab. Es ist daher festzuhalten, dass sich zwar amtlich kartierte Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereichs befinden, jedoch lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Baugrenze und Einzäunung liegen. Die vorhandenen, biotopkartierten Strukturen sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als „E4 – Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgehalten.



ROT: Plangebiet, ROSA (hell und dunkel): biotopkartierte Fläche (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Die potenzielle natürliche Vegetation auf der Fläche wird als „Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Buchenwald“ angegeben.

In ca. 350 m westlicher Entfernung befindet sich eine Ausgleichs- und Ersatzfläche aus dem Ökokataster (Nr. 171189). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen.

Weitere naturschutzfachrechtlich gesicherte Bereiche (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete usw.) sind in einem Umkreis von 3 km um das Plangebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Süden der Flurnummer 1711 und auf der Flurnummer 1715/9 Grünland. Bei einer Begehung und Kartierung der Grünlandfläche am 21.05.2025 wurden die folgenden Arten identifiziert:

	Bestand
Wiesentypische krautige Blütenpflanzen	Spitzwegerich, Gemeine Schafgarbe, Scharfer Hahnenfuß, Rotklee, Gamander-Ehrenpreis, Faden-Klee, Wiesen-Sauerampfer, Kriechender Günsel
Stickstoffzeiger und Ruderalpflanzen; Gräser	Weißklee, Gänseblümchen, Gewöhnlicher Löwenzahn, Wiesen-Labkraut, Kriechendes Fingerkraut, Stumpfblättriger Ampfer, Gundermann, Acker-Kratzdistel, Quellen-Hornkraut, Brennnessel, Riesen-Schachtelhalm, Wiesen-Fuchsschwanz, Wiesen-Rispengras, Wiesen-Goldhafer, Gewöhnliches Knautgras, Wolliges Honiggras, Gewöhnliches Ruchgras

Insgesamt wurden acht wiesentypische krautige Blütenpflanzen identifiziert. Die Gräser dominieren jedoch und die Deckung wiesentypischer krautiger Blütenpflanzen liegt unter 12,5 %. Dementsprechend handelt es sich bei der Grünfläche um ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) nach BayKompV. Der gesetzliche Schutzstatus für arten- und strukturreiches Dauergrünland gem. § 30 BNatSchG i. v. m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG kommt somit nicht zum Tragen.

Zudem befindet sich auf Flurnummer 1715/9 ein geräumter Holzlagerplatz sowie ein schmaler Gebüschstreifen aus Bastard-Flügelknöterich. Auf dem Ranken auf Fl.-Nr. 1711 stehen in Reihe außerdem drei Pflaumen und zwei Haseln, die erhalten und in die geplanten Heckenpflanzungen integriert werden.

Beschreibung besonders geschützter Arten

Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Da das Areal westlich der geplanten PV-Anlage potentielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten bereithält, konnte das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vom sbi – silvaea biome institut aus Sugenheim durchgeführt. Grundsätzlich sind durch die Errichtung der geplanten Anlage „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ gemäß saP (sbi – silvaea biome institut, 17.04.2024) 2 Feldlerchenreviere betroffen und auszugleichen. Zusätzlich wird durch die Beeinträchtigungsanalyse deutlich, dass weitere 2 Feldlerchenreviere (Revierzentrum + Radius 40 m) durch die geplanten Heckenstrukturen im Westen der Anlage beeinträchtigt werden. Insgesamt sind somit für die Errichtung der Anlage „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ 4 Feldlerchenreviere auszugleichen.

Die detaillierten Ergebnisse sind den Kartierberichten der saP sowie der Beeinträchtigungsanalyse im Anhang zu entnehmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden intensiv landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen mäßig extensives Grünland entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet, das Bestandsgehölz im Geltungsbereich wird gemäß den textlichen Festsetzungen – Maßnahme E4 als zu erhalten festgesetzt. Im Zuge des Vorhabens wird eine 3-reihige Hecke gepflanzt, die das Baufeld umfassend abschirmt. Der Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches in Form eines extensiven Wiesensaums mit Gehölzgruppenpflanzungen (textliche Festsetzungen – Maßnahme E2) erbracht.

Durch die von teils intensiver menschlicher Nutzung geprägter Landschaftsteile (Landwirtschaft) ist von einer niedrigen bis mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Durch die geplante Entwicklung der Ausgleichsflächen wird in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung. Mittel- bis langfristig ist dadurch von einer Verbesserung der Artenvielfalt und des Insektenreichtums im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen auszugehen.

Durch die geplante, umfassende Eingrünung und Entwicklung eines extensiven Wiesensaums mit Gehölzgruppenpflanzungen sollen Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Die Flächen unter den Modulen werden als mäßig extensiv genutztes Grünland ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen können.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Auswirkungen:

Die Modultische werden unter Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten verankert, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten sowie eine erhöhte Zinkeintragung vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der notwendigen Trafostationen und möglichen Nebengebäuden. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der dieser Nutzung im Planungsgebiet und das damit verbundene Unterbleiben der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einer Erosion des Bodens entgegenwirkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als positiv einzustufen.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Im Osten verläuft im Moosholz ein namenloses Gewässer, welches im Süden auf gegenüberliegender Seite der Staatsstraße in den Kößlarn Bach mündet.

Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Baufeld außerhalb dieser Bereiche liegt.

Im Osten entlang des namenlosen Gewässers, welches durch das Moosholz läuft, ist ein wassersensibler Bereich gekennzeichnet.



ROT: Plangebiet, BRAUN: Wassersensibler Bereich (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Das Flurstück befindet sich im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers „Vorlandmolasse Ering“. Der chemische und mengenmäßige Zustand wird vom LfU in diesem Bereich als gut bewertet. Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Die starke Mechanisierung und der regelmäßige Einsatz von Mineraldünger infolge der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann sich durch Düngerauswaschungen negativ auf das Grundwasser auswirken.

Auswirkungen:

Die Umwandlung in mäßig extensives genutztes Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Durch die Umwandlung von landwirtschaftlichen Ackerflächen in Dauergrünland kann von einer erhöhten Wasserrückhaltung auf der Fläche ausgegangen werden. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Klima im Isar-Inn-Hügelland hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Meist strengen, anhaltenden Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen gewitterreiche, mäßig heiße Sommer gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 750-800 mm, wobei der regenreichste Monat der Juli ist. Deshalb sind Sommerhochwasser häufiger als Frühjahrsüberschwemmungen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (Januar-Mittelwert: -2,5°C, Juli-Mittelwert: 17,5°C). (vgl. ABSP Passau)

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Derzeit stellt die unbewachsene Fläche im Geltungsbereich ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Gehölze sind angrenzend kleinflächig vorhanden.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die umfangreichen Neupflanzungen und die Entwicklung einer extensiven Wiese sowie des geplanten Wiesensaums im Geltungsbereich tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die Naturraum-Haupteinheit (Ssymank) ist der „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Naturraum-Untereinheit (ABSP) sind die „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“.

Der eingezäunte Bereich ist nach Südosten bzw. Südwesten geneigt und weist Höhen im Bereich von ca. 397 m ü. NN: bis ca. 432 m ü. NN auf.

Das Planungsgebiet befindet sich im Westen des Marktgemeindegebietes von Rotthalmünster. Es kommt etwa 1,5 km nordwestlich des Hauptortes Rotthalmünster zu liegen. Ein Großteil der Marktgemeinde wird von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Ortschaften bzw. Weiler. Umrahmt wird der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen sowie Forstflächen.



Ansicht von Süden, ROT: Plangebiet (EnergieAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der bestehenden (Waldbestände und Feldgehölz) und geplanten Eingrünung (Heckenpflanzung) beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen überwiegend das geplante Areal. Durch das hügelige Gelände sowie die umliegenden Wald- und Gehölzflächen im Süden und Osten ist eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche nicht gegeben.

Aufgrund der nördlich gelegenen Gewerbefläche im Ort Enzersdorf sowie der bestehenden Verkehrsstrassen ist der Standort bereits landschaftlich vorbelastet. Aufgrund der umfangreichen geplanten Gehölzstrukturen wird die geplante Anlage zusätzlich in die Landschaft eingebunden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering einzustufen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Im Falle aufkommender Blendwirkung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen.

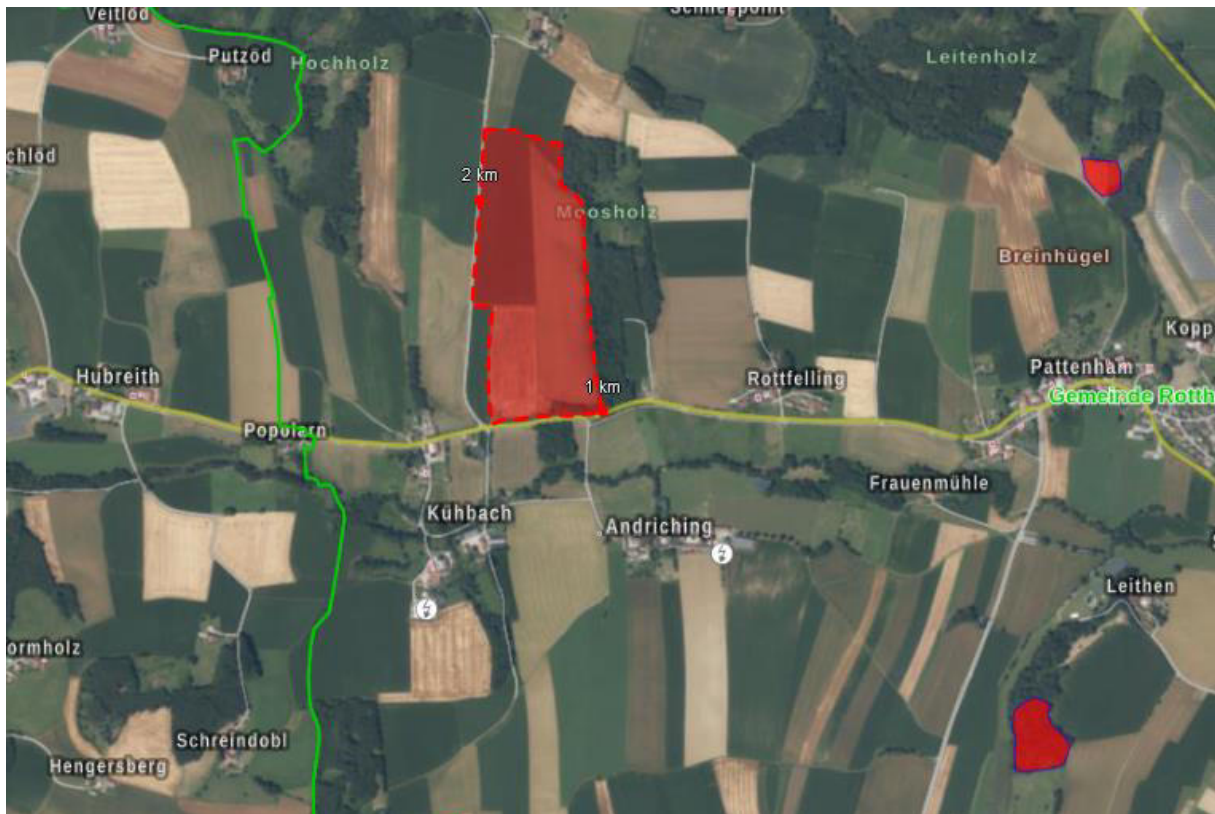
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern.

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in 450 m östliche Richtung im Ort Rottfelling. („Wohnhaus eines Vierseithofes, zweigeschossiger und verschindelter Blockbau mit vorschießendem Flachsatteldach und Kniestock, 1. Hälfte 19. Jh.“; Aktennummer: D-2-75-143-93)

Das nächstgelegene Bodendenkmal liegt ca. 1,5 km östlich und trägt die Kurzbeschreibung „Verebnetter Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. (Aktennummer: D-2-7645-0105).



ROT: Bodendenkmal (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Stadt Passau zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 22,3 ha und wird von intensiv genutztem Ackerland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet. Umfassend werden Gehölzpflanzungen zur Eingrünung festgesetzt.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher, welche jedoch aufgrund der Verwendung von Ramm-, oder Schraubfundamenten auf ein Minimum reduziert wird. Durch die Planung gehen der Landwirtschaft temporär Flächen verloren. Der Rückbau der Anlage wird vertraglich geregelt. Durch die Aufstellung der Photovoltaikanlage gehen Flächen verloren. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Ebenso sieht das Landesentwicklungsprogramm vor, dass erneuerbare Energien dezentral in allen Regionen gefördert werden sollen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als mittel einzustufen.
--

2.9 Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu FFH- und Vogelschutzgebieten des Netzes Natura 2000 von ca. 3,5 km (nächstgelegenes FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“, ID-Code Bayern 7545-371) sind dahingehend keine Auswirkungen zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen & grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen zu erwarten. Etwaige Auswirkungen weisen keinen grenzüberschreitenden Charakter auf.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

Schutzgut Luft und Klima

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Landschaftsbild

- Standort nicht für Naherholung geeignet
- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Mensch

- Standort nicht für Naherholung geeignet
- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Fläche

- vertragliche Festsetzung der Folgenutzung möglich

4.2 Ausgleichsbedarf

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde „Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird im Normalfall die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 herangezogen. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Kompensationsfaktor auf 0,1 reduziert werden.

Gesamtfläche Geltungsbereich	223.899 m ²
Eingezäunte Fläche	184.248 m ²
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden).	18.425 m ²

Erläuterung:

Der **Ausgleichsbedarf** berechnet sich demnach wie folgt:

$$\begin{array}{rclcl} \text{Eingezäunte Fläche} & \times & 0,1 & = & \text{Ausgleichsbedarf} \\ 184.248 \text{ m}^2 & \times & 0,1 & = & 18.425 \text{ m}^2 \end{array}$$

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine mindestens 18.425 m² große Fläche wird auf den im folgenden Abschnitt skizzierten Flächen im Geltungsbereich erbracht.

4.3 Ausgleichsfläche & CEF-Maßnahmen für Feldlerche

Der geplante Ausgleich erfolgt in Form von mind. 5 m breiten Heckenstrukturen zur kombinierten Eingrünung (E3) sowie mit der Entwicklung eines extensiven Wiesensaums mit Gehölzgruppenpflanzungen (E2) in den Randbereichen des Geltungsbereiches und zwischen den zwei Baufeldern.

Auf den Flurnummern TF 1179/2, TF 1178/2, TF 1177, TF 1176, TF 1175/2 und TF 1182 in der Gemarkung Asbach im Markt Rottalmünster (Ausgangszustand Acker) werden mit einer Fläche von 2 ha (0,5 ha pro Revier) die durch die geplante PV-Anlage betroffenen Feldlerchenreviere ausgeglichen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Zur detaillierten Ausführung der Grünordnung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Stapfenberg“ verwiesen.

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Eine Teilfläche des Geltungsbereiches wird in der Strukturkartierung für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Marktes Rottalmünster bereits als geeignete, verfügbare Fläche gekennzeichnet. Der übrige Teil des Geltungsbereiches wird hier als Potenzialfläche beschrieben. Des Weiteren ist anzuführen, dass der Standort eine ideale Lage bezüglich einer geeigneten Topografie (abflachender Hang nach Süden) und einer nahe gelegenen Einspeisemöglichkeit besitzt. Zudem ist auf der derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es besteht zudem eine Möglichkeit der optimalen Einbindung in die Landschaft durch die umfassend geplanten Ausgleichsbepflanzungen und Entwicklung eines extensiven Wiesensaums.

Aufgrund dieser Eignungskriterien wurde der beplante Standort gewählt und es wurden keine weiteren Alternativstandorte geprüft.

6. Methodisches Vorgehen, Datengrundlage und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Als Quellen wurden der Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans der Marktgemeinde Rotthalmünster, der Regionalplan (12) Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden zur Analyse und Bewertung der Schutzgüter die beigelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom sbi – silvaea biome institut sowie die darauf bezugnehmende Beeinträchtigungsanalyse herangezogen. Technische Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Das Baufeld wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines mäßig extensiven Grünlandes unter den Modultischen sowie die Anlage eines extensiven Wiesensaums und Pflanzung von Heckenstrukturen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Das geplante extensive Grünland mit unterbleibender Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Hinblick auf Bodenbrüter wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sowie eine Beeinträchtigungsanalyse sind Teil der Bebauungsplanunterlagen. Um die vom Bauvorhaben betroffenen Feldlerchen auszugleichen und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen auf einer externen Fläche eingeplant.

Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete oder betreffen den Geltungsbereich nicht. Der Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich kleinflächig in einem wassersensiblen Bereich einer Grabenstruktur. Dieser wird erhalten und von jeglicher Bebauung freigehalten. Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Der Standort stellt aufgrund der ausgeprägten Südhanglage und der bereits umliegenden Waldstrukturen einen optimalen Standort zur Realisierung des Vorhabens darstellt.

Lärmbelastigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da sich im Geltungsbereich keine Rad- und Wanderwege befinden. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Es sind auf dem gesamten Gelände keine Bodendenkmäler bekannt. Das Ackerland wird zukünftig zusätzlich zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	mittel

Planfertiger:



Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'Wg' in a cursive style.

.....
Daniel Wagner,
B.Eng. Umweltsicherung